

5. So lange die vielfältige Differenz im Geldcours vorwaltet. Können die in hiesigen Staaten zu denen Posten aufgebende Paquets, Packereyen und Gelder, weiter nicht als auf die Grenze franquiret werden.

6. Die Postwagen sind niemals und nirgends zu überladen. auch fürhin nicht mehr als 6 Personen aufzunehmen, damit diese bequemlich sitzen, und die Posten in gehöriger Zeit befördert werden können.

7. Was die reitende ordinaire Posten betrifft, wobey nicht die mindeste Aenderung bishero im Porto gemacht worden, so kan jedermann in der im Jahr 1748 im Druck ausgelassenen General- und Special- auch angefügten Actentax die hinlängliche Nachricht finden.

Uebrigens dienet dem Publico zur Nachricht, und sämtlichen Postbedienten zum Verhalt, daß von instehenden 1764ten Jahre an bis auf weitere Verordnung von einer Person auf den ordinairn fahrenden Posten von jeder Meile nur 7 Ggr. für ein Pferd zur extrasahrenden Post, jede Meile 10 Ggr. für dergleichen zu Estaffetten auch 10 Ggr., und für ein Courierpferd auf jede Meile nicht mehr als 12 Ggr. gefordert und bezahlet werden sollen. Cassel den 16. Novembr. 1763.

Hochfürstl. Hessisches Ober-Postamt hier selbst.

IV.

Kurzgefaßte Nachricht wegen des Transports der Waaren von Carlshaven uach Cassel und wieder zurück.

Zur Beförderung des Commercii ist die Veranstaltung gemacht, daß, zum Behuf der Expeditionen und Transport der Waaren von hier bis Carlshaven und von dort anhero zurück, wöchentlich 6 bis 8 Wagen, ohne die bereitsstehende Nebenwagen, vom 1sten Jenner bis Ende dieses 1769sten Jahres von Carlshaven abgehen; und der Centner von Carlshaven bis nach Cassel mit 7 Albus; für den Centner Rückfracht hingegen, von jedem Centner Schock Tach 4 Albus; von übrigen Güthern aber 5 Alb. 4 Hlr. bezahlet werde. Diejenige, welche Rückfrachten haben, können sich in dem hiesigen Commiß melden.



Zusätze